



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-579592/70-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 18.05.2022

- 1. Laakirchen Papier AG, Laakirchen;**
 - 2. RHV Großraum Laakirchen, Laakirchen;**
 - 3. Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Linz;**
- „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierproduktion, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in Laakirchen;
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Die Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen, der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie die Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, haben mit Eingabe vom 17. November 2021 bei der Oö. Landesregierung die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben „Laakirchen 1.150 – Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ im Gemeindegebiet von Laakirchen beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens, welches als Großverfahren nach dem AVG geführt wird (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000), wird ein Bescheid erlassen werden.

Die Laakirchen Papier AG betreibt in der Papierfabrik in Laakirchen die beiden Papiermaschinen PM 10 und PM 11. Die Abwässer der Papierfabrik werden in der Kläranlage des Reinhaltungsverbands Großraum Laakirchen (RHV) gereinigt. Die Papierfabrik wird durch eine am Fabrikstandort befindliche Dampfkesselanlage der Cogeneration – Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH (CMOÖ) mit Strom und Prozessdampf beliefert. Bei der PM 10 wurde bereits ein Produktwechsel auf Verpackungspapier genehmigt und umgesetzt. Nunmehr soll auch die PM 11 in eine Wellpappenrohpapiermaschine umgebaut werden. Damit verbunden ist auch die Steigerung der Produktionsmenge von 800.000 t/a auf 1.150.000 t/a, wobei die Kapazität der PM 10 von 450.000 t/a auf 550.000 t/a, die der PM 11 von 350.000 t/a auf 600.000 t/a gesteigert werden soll. Der Produktwechsel bei der bestehenden PM 11 wird insbesondere durch Umbau und

Ergänzung einiger Aggregate, Austausch von Maschinenteilen und Beseitigung von Bottlenecks durchgeführt. In der Stoffaufbereitung wird die vorhandene Deinked-Pulp-Anlage (DIP) der PM 11 zu einer Recycled Fiber Anlage (RCF) umgebaut. Folgende Anlagenteile und Maßnahmen sind vom Vorhaben insbesondere betroffen: Errichtung eines Aufgabebandes sowie Einhausung der Lagerboxen und Errichtung einer Zelthalle für das Altpapierlager; neues Trommelgebäude für die Stoffaufbereitung; Umbau DIP zur RCF-Anlage; Errichtung Stärkesilos; Umbau und Zubau PM 11 samt Nebenanlagen; neues automatisches Rollenlager im Fertigwarenlager; Anpassungen bei Logistik und Regenwasserentsorgung. Damit verbunden ist auch eine Erhöhung der Abwasserfrachten zur Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Laakirchen. Folgende Anlagenteile der Abwasserreinigungsanlage sind vom Vorhaben insbesondere betroffen: Abwasserreinigung; Biogasverwertung; Schlammbehandlung (neue Schlammmentwässerung inklusive Schlammsilo). Um den höheren Dampf- und thermischen Energiebedarf abdecken zu können, sind bei der Dampfkesselanlage der Cogeneration – Kraftwerke Management OÖ GmbH insbesondere folgende Maßnahmen geplant: 2 neue Dampfkessel (K 10 und K 11) mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt 80 MW; die für den Betrieb erforderlichen Hilfs- und Nebenanlagen; Errichtung eines neuen Betriebsgebäudes; Einbindung der Dampfkesselanlage zu den bestehenden Dampfkesselanlagen im Prozessdampfsystem der Papierfabrik.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **20. Mai 2022 bis einschließlich 01. Juli 2022** während der Arbeitsstunden beim Stadtmamt Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 sowie VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008 bzw. VwGH 30.01.2019, Ro 2017/06/0025).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.